



Merkblatt zu Praktika von Schülern in veterinärmedizinischen Einrichtungen

Jedes Jahr werden eine Vielzahl von Tierarztpraxen mit Anfragen von Schülern insbesondere der 9. und 10. Klassen konfrontiert, die ein Schülerbetriebspraktikum für eine Zeitdauer von oft 2 bis 3 Wochen durchführen wollen. Das vorliegende Merkblatt soll dazu dienen, die rechtlichen Grundlagen und den rechtlichen Rahmen eines solchen Praktikums darzustellen, einen Überblick über zu beachtende Anforderungen und Bedingungen zu geben und letztendlich auch die Vor- und Nachteile darzustellen, um jeder tierärztlichen Einrichtung ein Abwägen zu erleichtern, ob die Durchführung eines Praktikums in ihrer Praxis in Frage kommen sollte.

Intension eines Schülerpraktikums

Sinn und Zweck eines solchen Praktikums ist für die Schüler neben einem allgemeinen „Hineinschnuppern“ in die Berufs- und Arbeitswelt und dem Kennenlernen der Organisations- und Arbeitsabläufe einer Tierarztpraxis im besonderen eine gut vorbereitete und begründete Berufswahl des Praktikanten. Darüber hinaus ermöglichen die Praktika tierärztlichen Praxen, gezielt potentielle Auszubildende anzusprechen, die zum Arbeitsumfeld und Praxisteam passen, die gut informiert in ihre Ausbildung starten und die man auch schon persönlich kennen gelernt hat.

Status des Praktikanten

Die Betriebspraktika begründen kein Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis, sie stehen im organisatorischen Zusammenhang mit dem Schulbesuch. Die Praktika erfolgen unentgeltlich.

Praktische Hinweise

Es sollte klar sein, dass es sich bei den Praktikanten um mit den Arbeitsabläufen einer Tierarztpraxis absolut unerfahrene Personen handelt. Aus diesem Grund sind die Praktikanten zu Beginn des Praktikums über mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterrichten, über erforderliche hygienische Maßnahmen aufzuklären sowie zu einem generellen sicherheitsbewussten Verhalten anzuhalten. Sie sollten nur dort eingesetzt werden, wo keine oder nur eine sehr geringe Infektions- bzw. Unfallgefahr besteht (zum Beispiel am Empfang, administrative Tätigkeiten). Sie dürfen zudem keine Arbeiten verrichten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen. Da das Praktikum dazu dient, ein konkretes berufliches Tätigkeitsspektrum in seiner Vielfalt kennen zu lernen, empfiehlt es sich, zu Beginn des Praktikums zusammen mit dem Praxispersonal und dem Praktikanten einen (Wochen-)plan aufzustellen, in dem festgelegt wird, welche Tätigkeiten der Praktikant konkret übernehmen kann. Benennen Sie zudem einen konkreten Ansprechpartner, der in der Zeit für Rückfragen, Ratschläge und Feedback jederzeit zur Verfügung steht.

Jeder Tierarzt muss insgesamt selbst abwägen und entscheiden, ob er in Anbetracht des eingeschränkten Einsatzgebietes des Praktikanten und der umfangreichen zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen seine Praxis für ein Schülerpraktikum zur Verfügung stellt. Unter rechtlichen Gesichtspunkten empfiehlt die Sächsische Landestierärztekammer darüber hinaus, Schüler erst ab einem **Mindestalter von 14 Jahren** als Praktikanten einzustellen. Im Kontext der Aspekte Berufsorientierung und Kennenlernen potentieller Auszubildender wird mittlerweile häufig zu einem anderen Zeitpunkt – im Vorfeld des möglichen Beginns eines Auszubildendenverhältnisses – die Gelegenheit zur Absolvierung eines Praktikums genutzt (siehe dazu weiter unten: Weitere Formen der Praktika).

Rechtliche Bestimmungen

Während des Praktikums erhält der Schüler in der Regel auch Einblick in Behandlungsunterlagen und Informationen, die der Schweigepflicht (☞ § 203 StGB) unterliegen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, den Praktikanten im

Vorfeld des Praktikums über seine Schweigepflicht umfassend zu informieren und eine schriftlich fixierte **Verschwiegenheitserklärung** (☞ siehe Vorlage) unterzeichnen zu lassen, die zudem auch von den Erziehungsberechtigten des Schülers gegenzuzeichnen ist. In ihr muss sich der Praktikant verpflichten, über alles, was er in der Tierarztpraxis erfährt, für die Zeit seines Praktikums und darüber hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die den Praktikanten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt werden.

Sollten Schüler direkt bei der Untersuchung und Behandlung eines Tieres zugegen sein, empfiehlt es sich, vorher die Zustimmung der Patientenbesitzer einzuholen. Zudem kann mittels eines Aushanges in der Praxis die Klientel darüber informiert werden, dass vorübergehend Schüler ein Praktikum in der Praxis absolvieren.

Für die Zeitdauer des Praktikums sind die Schüler **über die Schule unfallversichert** (☞ § 2 SGB VII). Verursacht der Praktikant in der Praxis einen Schaden, so greift die Haftpflicht des Schülers ein. Es wird deshalb geraten, sich im Vorfeld des Praktikums vom Bestand einer entsprechenden **Haftpflichtversicherung** zu überzeugen und sich die entsprechenden Nachweise durch den Praktikanten oder seinen gesetzlichen Vertretern vorlegen zu lassen.

Soweit Praktikanten zu bestimmten Tätigkeiten durch den Tierarzt herangezogen werden, haftet der Tierarzt über ☞ §§ 278, 831 BGB sowohl vertraglich als auch deliktisch für Fehler und Pflichtverletzungen des Praktikanten.

Zu beachten sind zudem – in entsprechender Anwendung – die **Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes**.

Rechtsgrundlagen (Auszüge)

Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Tierärzte sind verpflichtet,

8. über das zu schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die Kenntnisse aus dieser beruflichen Tätigkeit erlangt haben, die Schweigepflicht erfüllen. Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) **Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart, das ihm als**

1. Arzt, Zahnarzt, **Tierarzt**, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches,
b) **Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen** und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) **Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.** Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Weitere Formen der Praktika

Von den sogenannten Berufsfindungspraktika sind diejenigen zu unterscheiden, die auf Eigeninitiative der Schüler und freiwilliger Basis zustande kommen. Zu nennen sind hier vor allem **Praktika in der Ferienzeit**. Hier unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und Modalitäten sehr stark. Es empfiehlt sich, mit dem Praktikanten einen schriftlichen Arbeitsvertrag im Vorfeld abzuschließen, in dem wesentliche Eckpunkte geregelt werden (Zielsetzung des Praktikums, Inhalt, Dauer, evtl. gewährte Vergütung). Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Versicherungsrechtlich ist der Praktikant dann über die Berufshaftpflicht und Unfallversicherung des Tierarztes versichert.

Verschwiegenheitserklärung



Der Schüler/die Schülerin

Name/Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

PLZ/Wohnort

Strasse/Hausnummer

Telefonnummer/Handy

Email

verpflichtet sich durch nachstehende Unterschrift, über alle ihm/ihr in der Tierarztpraxis bekannt gewordenen Umstände, die die Behandlung der Tiere betreffen sowie die persönlichen Erklärungen und Ausführungen der Patientenbesitzer sowie Betriebsgeheimnisse zum Ablauf der Praxistätigkeit und alle weiteren Geheimnisse, auf die sich die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB bezieht, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verschwiegenheitserklärung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums zeitlich unbefristet fort.

Die Verschwiegenheitserklärung gilt auch gegenüber den Verwandten des Praktikanten.

Der Schüler wurde seitens des Praxisinhabers umfassend über den Umfang und den Inhalt der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterrichtet und hat die Ausführungen vollumfänglich verstanden.

Ort/Datum

Unterschrift Praxisinhaber/in
Stempel Praxis

Unterschrift Praktikant/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Erziehungsberechtigte